

Vertrag

für vollstationäre Pflegeeinrichtungen und Privatzahler*innen

Zwischen der
Augustinum Wohnstifte gemeinnützige GmbH
Stiftsbogen 74
81375 München

als Träger des
Itzel-Sanatoriums
Julius-Vorster-Straße 10
53227 Bonn-Oberkassel

- nachstehend Einrichtung genannt -

vertreten durch die Einrichtungsleitung,

Frau*Herrn _____

und

Frau*Herrn _____

- nachstehend „Bewohner*in“ genannt -

bisher wohnhaft in

vertreten durch _____
(vertretungsberechtigte Person)

wird mit Wirkung vom _____ auf unbestimmte Zeit folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Einrichtungsträger

- (1) Die Augustinum Wohnstifte gemeinnützige GmbH ist ein als gemeinnützig anerkannter kirchlich-diakonischer Rechtsträger mit dem Sitz in Stiftsbogen 74, 81375 München. Ihre Rechtsform ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie gehört als Mitglied dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Bayern an.
- (2) Die Einrichtung für alte und pflegebedürftige Menschen wird in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche geführt (Grundrichtung und Konzeption der Einrichtung).

- (3) Als behütendes Haus ist das Sanatorium für gerontopsychiatrisch erkrankte Menschen ausgerichtet. Der Einzug setzt in der Regel einen Unterbringungsbeschluss voraus, so dass die Türen des Hauses für die Bewohner*innen geschlossen sind (**vgl. Anlage A**).
- (4) Der*die Bewohner*in respektiert die Grundrichtung der Einrichtung. Diese liegt der Konzeption der Einrichtung zugrunde. Die Konzeption kann bei der Einrichtungsleitung eingesehen werden.

§ 2 Vertragsgrundlagen

- (1) Die vorvertraglichen Informationen der Einrichtung nach § 3 Wohn- und Betreuungsgesetz (WVBVG) sind Vertragsgrundlage, dazu gehört insbesondere die Darstellung der Wohn- und Gebäudesituation, Konzeption, Entgelte und Pflege- und Betreuungsleistung.
- (2) Weitere Vertragsgrundlagen sind der Rahmenvertrag gem. § 75 Abs. 1 SGB XI zur Kurzzeitpflege und vollstationären Pflege (NRW), die Vergütungsvereinbarung nach § 84 SGB XI sowie der Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI in der jeweils gültigen Fassung. Soweit sie diesem Vertrag nicht in der Anlage beigelegt sind, werden sie von der Einrichtung zur Einsicht zur Verfügung gestellt.

§ 3 Leistungen der Einrichtung

- (1) Die Einrichtung erbringt den Bewohner*innen folgende Leistungen:
 - a) Unterkunft in einem Einzel/Doppelzimmer, Zimmernummer: _____
ausgestattet mit Badezimmer sowie Telefonanschluss und Kabelanschluss zum Fernseh- und Radioempfang.
 - b) Verpflegung in folgendem Umfang:
 - Normalkost: Frühstück
Mittagessen
Nachmittagskaffee
Abendessen
Zwischenmahlzeiten
 - Bei Bedarf: leichte Vollkost oder
Diätkost nach ärztlicher Anordnungsowie eine ausreichende jederzeit erhältliche Getränkeversorgung (Kaffee, Tee, Mineralwasser und Saft).
- c) Dem Pflegebedarf sowie dem Gesundheitszustand der Bewohner*innen entsprechende Pflege und Betreuung nach dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch - Soziale Pflegeversicherung (SGB XI) einschließlich der Leistungen der medizinischen Behandlungspflege entsprechend dem Rahmenvertrag gem. § 75 Abs. 1 SGB XI zur Kurzzeitpflege und vollstationären Pflege (NRW).

Bei Veränderungen des Pflegebedarfes passt die Einrichtung ihre Leistungen dem veränderten Bedarf an.

- d) Zusätzliche Betreuung und Aktivierung der Bewohner*innen gem. § 43 b SGB XI sowie Kultur- und Freizeitangebote.
 - e) Regelmäßige Reinigung des überlassenen Wohnraumes.
 - f) Überlassung, Reinigung und Instandhaltung von Bettwäsche und Handtüchern.
 - g) Waschen und Mangeln der maschinenwaschbaren persönlichen Bekleidung und Wäsche. Die Privatwäsche der Bewohner*innen wird im Auftrag der Einrichtung gekennzeichnet. Wäsche und Kleidungsstücke, welche nicht maschinenwaschbar und -bügelnbar sind, können selbst oder kostenpflichtig durch den Leistungspartner der Einrichtung gereinigt werden (**vgl. Anlage B**).
 - h) Haustechnik und Verwaltung (z. B. Ein- und Auszugshilfen) werden im notwendigen Umfang zur Verfügung gestellt.
 - i) Bereitstellung von Inkontinenzmitteln, soweit erforderlich.
- (2) Die Gemeinschaftsräume und -einrichtungen stehen den Bewohner*innen zur Mitbenutzung zur Verfügung.
- (3) Im Hinblick auf die Ausrichtung der Einrichtung als behütendes Haus erhalten die Bewohner*innen Schlüssel nur nach gesonderter Absprache.
Folgende Schlüssel werden übergeben:

Die Anfertigung weiterer Schlüssel darf nur die Einrichtungsleitung veranlassen.

Der Verlust von Schlüsseln ist umgehend der Einrichtungsleitung zu melden; die Ersatzbeschaffung erfolgt durch die Einrichtungsleitung, bei Verschulden der Bewohner*innen auf ihre*seine Kosten. Alle Schlüssel sind Eigentum der Einrichtung. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung haben die Bewohner*innen die Schlüssel vollzählig an die Einrichtungsleitung zurückzugeben.

- (4) Es gilt die freie Arzt- und Apothekenwahl, erforderlichenfalls ist die Einrichtung den Bewohner*innen bei der Vermittlung dieser Leistungen behilflich.

§ 4 Leistungsentgelt

- (1) Das Entgelt für die Leistungen gem. § 3 richten sich nach den mit den Kostenträgern (zuständigen Pflegekassen und Sozialhilfeträgern) getroffenen Vergütungsvereinbarungen.

- (2) Die Bemessung des Leistungsentgeltes entspricht der Zuordnung der Bewohner*innen in einen Pflegegrad durch die jeweilige Pflegekasse. Es erfolgt eine monatliche Abrechnung auf der Basis von 30,42 Tagen pro Monat. Das Leistungsentgelt beträgt täglich/monatlich (siehe aktuelle Entgeltliste -**Anlage K**).

Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 erhalten ab dem 01.01.2022 einen Leistungszuschlag in Höhe von

- 5 v. H. ihres zu zahlenden Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen bei einem Leistungsbezug nach § 43 SGB XI von bis einschließlich 12 Monaten,
- 25 v. H. ihres zu zahlenden Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen bei einem Leistungsbezug nach § 43 SGB XI von mehr als 12 Monaten,
- 45 v. H. ihres zu zahlenden Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen bei einem Leistungsbezug nach § 43 SGB XI von mehr als 24 Monaten,
- 70 v. H. ihres zu zahlenden Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen bei einem Leistungsbezug von mehr als 36 Monaten.

Der Leistungszuschlag wird von der Pflegeversicherung in entsprechender Höhe zum Eigenanteil an den pflegebedingten Aufwendungen einschließlich der Ausbildungsumlagen, die die Bewohner*innen zu zahlen haben, geleistet. Bei der Berechnung des Leistungszuschlages werden die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie die Investitionskosten nicht berücksichtigt, so dass diese in voller Höhe zu tragen sind.

Bei Ein- bzw. Austritt im laufenden Monat wird auf Basis der vereinbarten täglichen Entgeltbestandteile (Pflege, Ausbildungsumlage, Verpflegung, Unterkunft, Investitionsaufwendungen) abgerechnet.

Die Pflegeversicherung übernimmt die monatlichen Leistungsbeträge gem. § 43 SGB XI.

Darüber hinaus zu bezahlende Leistungen tragen die Bewohner*innen selbst. Eine Nichtinanspruchnahme von Teilen der Regelleistungen berechtigen nicht zur Minderung des Leistungsentgeltes sofern nicht anders in diesem Vertrag dargestellt.

- (3) Werden die Bewohner*innen ausschließlich und nicht nur vorübergehend einschließlich der Flüssigkeitsversorgung durch Sondenernährung auf Kosten Dritter (z.B. Krankenversicherung) versorgt, verringert sich das Entgelt für Verpflegung um die ersparten Aufwendungen.
- (4) Das Entgelt für die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen wird gem. §§ 10 Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW), 12 Abs. 6 und 14 Abs. 2 Durchführungsverordnung zum APG (APG DVO) bei monatlicher Abrechnung auf Basis von 30,42 Tagen berechnet.

§ 5 Vorübergehende Abwesenheit

- (1) Soweit der Pflegeplatz aufgrund eines Aufenthaltes in einem Krankenhaus, in einer stationären Rehabilitationseinrichtung sowie wegen Urlaubs nicht in Anspruch genommen werden kann, ist er freizuhalten.

- (2) Bei vorübergehender Abwesenheit wird grundsätzlich ein Leistungsentgelt nach Maßgabe des Rahmenvertrages gem. § 75 Abs. 1 SGB XI (Kurzzeitpflege und vollstationäre Pflege) NRW berechnet. Danach wird ab dem vierten Tag der ganztägigen Abwesenheit wegen Aufenthaltes in einem Krankenhaus, in einer stationären Rehabilitationseinrichtung sowie wegen Urlaubs ein verringertes Entgelt nach Abs. 3 berechnet. Innerhalb eines Kalenderjahres besteht Anspruch auf das verringerte Entgelt für bis zu 42 Tage. Bei Krankenhausaufenthalten und bei Aufenthalten in Rehabilitationseinrichtungen verlängert sich der Abrechnungszeitraum für die Dauer dieser Aufenthalte.
- (3) Das Monatsentgelt wird ab dem vierten Abwesenheitstag für jeden Abwesenheitstag um 25 v.H. der täglichen Pflegevergütung (vgl. 84 Abs. 1 SGB XI) der täglichen Entgelte für Unterkunft und Verpflegung sowie des Umlagebetrages nach der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung (AltPflAusglVO) und des Vergütungszuschlages für die Refinanzierung der Ausbildungsumlage nach § 28 Abs. 2 Pflegeberufegesetzes gemindert. Für die ersten 3 Tage der ganztägigen Abwesenheit sind die ungekürzte Pflegevergütung, die ungekürzten Entgelte für Unterkunft und Verpflegung sowie der ungekürzte Umlagebetrag nach der AltPflAusglVO und der Vergütungszuschlag nach § 28 Abs. 2 PflBG zu zahlen.
- (4) Das Entgelt für die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen ist bei vorübergehender Abwesenheit in voller Höhe zu entrichten.

§ 6 Vertragsanpassung bei Änderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs

- (1) Ändert sich der Pflege- oder Betreuungsbedarf der Bewohner*innen, bietet die Einrichtung eine entsprechende Anpassung der Leistungen an.
- (2) Die Einrichtung hat das Angebot zur Anpassung des Vertrages der Bewohner*innen durch Gegenüberstellung der bisherigen und der angebotenen Leistungen sowie der dafür jeweils zu entrichtenden Entgeltbestandteile vorab schriftlich darzustellen und zu begründen.

§ 7 Entgelterhöhung bei Änderung der Berechnungsgrundlage

- (1) Die Einrichtung kann die Zustimmung zur Erhöhung des Entgelts verlangen, wenn sich die bisherigen Berechnungsgrundlagen der Entgeltbestandteile gem. § 6 Abs. 2 dieses Vertrages verändern. Eine Erhöhung der Investitionsaufwendungen ist nur zulässig, soweit sie betriebsnotwendig und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt ist.
- (2) Die Einrichtung hat den Bewohner*innen die beabsichtigte Erhöhung des Entgeltes schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt hervorgehen, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgelts verlangt. In der Begründung muss sie unter Angabe des Umlagemaßstabes die Positionen benennen, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenüberstellen. Die Bewohner*innen schulden das erhöhte Entgelt frühestens vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens. Die Bewohner*innen müssen rechtzeitig Gelegenheit erhalten, die Angaben der Einrichtung durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.

§ 8 Fälligkeit und Abrechnung

- (1) Der Bewohner*innen werden gebeten, der Einrichtung für alle Entgelte und Forderungen aus diesem Vertrag eine Einzugsermächtigung zu erteilen (**siehe Anlage J**). In diesem Fall zieht die Einrichtung den Entgeltbetrag zum jeweiligen Ersten eines Monats ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.
- (2) Erteilen die Bewohner*innen keine Einzugsermächtigung, ist auf das Konto der Einrichtung zu überweisen:

Kontoinhaber:	Augustinum Wohnstifte gGmbH – Itzel-Sanatorium
Bank:	Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG
BIC:	HYVEDEMMXXX
IBAN:	DE83 7002 0270 0668 5835 63

- (3) Ergibt sich aufgrund der Abrechnung eine Differenz gegenüber dem nach Absatz 1 in Rechnung gestellten Leistungsentgelt, so ist spätestens mit der nächstfälligen Zahlung ein Ausgleich herbeizuführen. Die Aufrechnung anderer Forderungen ist nur zulässig, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (4) Soweit Entgelte von öffentlichen Kostenträgern übernommen werden, wird mit diesen abgerechnet. Die Bewohner*innen werden über die Höhe des übernommenen Anteils informiert.
- (5) Befinden sich die Bewohner*innen mit der Zahlung des Entgelts oder mit der Erfüllung anderer Verpflichtungen aus diesem Vertrag im Rückstand, so sind Zahlungen zunächst auf etwaige Kosten, dann auf Zinsen und zuletzt auf die Hauptschuld anzurechnen.

§ 9 Mitwirkungspflichten

Die Bewohner*innen sind zur Vermeidung von ansonsten möglicherweise entstehenden rechtlichen und finanziellen Nachteilen gehalten, die erforderlichen Anträge zu stellen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen sowie bei ablehnenden Bescheiden in Absprache mit der Einrichtung Rechtsmittel einzulegen (z. B. für Leistungen nach SGB XI, SGB XII inklusive Pflegegutachten und Pflegewohngeld in NRW). Leistungsbescheide öffentlicher Kostenträger und Leistungszusagen/Abrechnungen einer privaten Pflegeversicherung legen die Bewohner*innen der Einrichtung unverzüglich vor. Bei fehlender oder falscher Information der Einrichtung oder der Kostenträger drohen den Bewohner*innen ansonsten Regresse.

§ 10 Verhalten in der Einrichtung und im Zimmer

- (1) Im Einvernehmen mit der Einrichtungsleitung können die Bewohner*innen Möbel und andere Einrichtungsgegenstände in ihr*sein Zimmer einbringen. Die von den Bewohner*innen eingebrachten elektrischen, netzabhängig betriebenen Geräte werden auf ihre*seine Kosten regelmäßig durch die Einrichtung bzw. auf deren Veranlassung geprüft. Solche Geräte, die nicht verkehrssicher sind, dürfen nicht betrieben werden. Aufgrund der besonderen Gefahren, denen sich Menschen mit einer Demenz im Umgang mit Elektrogeräten aussetzen können, ist der Gebrauch von elektrisch betriebenen Geräten und Utensilien aller Art mit der Einrichtung abzusprechen.

- (2) Der Gebrauch von spitzen und scharfen sowie sonstigen gefährlichen Gegenständen ist aufgrund der Verletzungsgefahr mit der Einrichtungsleitung abzustimmen. Aus Sicherheitsgründen dürfen die Verkehrswege in der Einrichtung nicht mit Gegenständen verstellt werden. Die öffentlich ausgehängten Brandschutzhinweise sind zu beachten. Unbeaufsichtigter Umgang mit Feuer und der Besitz von Feuerzeugen und Streichhölzern ist untersagt.
- (3) Wenn die Bewohner*innen die Einrichtung mit einem*einer Besucher*in verlassen möchte, müssen die Verwaltung oder ein*e zuständige*r Mitarbeiter*in der Pflege benachrichtigt werden. Eine schriftliche Einverständniserklärung zum Verlassen der Einrichtung durch den gesetzlichen Vertreter muss vorliegen. Bestehen kraft gerichtlicher Anordnung oder aus zwingenden medizinisch-pflegerischen Gründen Beschränkungen, so können die Verwaltung oder die zuständigen Mitarbeiter*innen der Pflege das Verlassen der Einrichtung untersagen. Eine bewohnerbezogene Regelung zum Verlassen des Geländes der Einrichtung in Begleitung eines*einer angestellten Mitarbeiter*in im Rahmen der Betreuung und Beschäftigung wird mittels der **Anlage C** getroffen.
- (4) Persönliche Gegenstände der Bewohner*innen können außerhalb der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung und nur in begrenztem Umfang untergebracht werden.
- (5) Wertgegenstände können von der Einrichtung nicht in Verwahrung genommen werden.
- (6) Die Einrichtungsleitung und von ihr Beauftragte sind berechtigt, das Zimmer zur Durchführung pflegerischer Maßnahmen, zur Reinigung der Räumlichkeiten und zur Instandhaltung zu betreten. Die Bewohner*innen haben Einwirkungen auf das Zimmer zu dulden, die zur Erhaltung und/oder Verbesserung des Zimmers und seiner Einbauten erforderlich sind.

§ 11 Tierhaltung

Die Haltung von Kleintieren ist möglich. Sie bedarf der Zustimmung der Einrichtungsleitung.

§ 12 Haftung

- (1) Bewohner*innen und Einrichtung haften einander für Sachschäden im Rahmen dieses Vertrages nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für Sachschäden aufgrund einfacher Fahrlässigkeit bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten bleibt unberührt. Die Einrichtung hat eine Privathaftpflichtversicherung für die Bewohner*innen abgeschlossen. Hinweise zum Haftungsausschluss sind der **Anlage D** zu entnehmen.
- (2) Für Personenschäden wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gehaftet. Das gilt auch für sonstige Schäden.

§ 13 Datenschutz

- (1) Die Mitarbeiter*innen der Einrichtung sind zur Verschwiegenheit sowie zur Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet.
- (2) Soweit es gesetzlich erlaubt oder angeordnet oder für die Erfüllung dieses Vertrags erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten, insbesondere auch Gesundheitsdaten, der Bewohner*innen durch die Einrichtung verarbeitet werden.

Für jede darüberhinausgehende Verarbeitung der personenbezogenen Daten bedarf es der Einwilligung der Bewohner*innen (**siehe Anlage F**).

- (3) Die Bewohner*innen haben das Recht auf Information und Auskunft, welche Daten über sie*ihn auf welcher Rechtsgrundlage zu welchem Zweck verarbeitet werden. Darüber hinaus besteht im Rahmen der geltenden Datenschutzbestimmungen insbesondere ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung, ein Recht auf Datenübertragbarkeit und Widerspruch gegen bestimmte Datenverarbeitungsvorgänge sowie ein Recht auf Beschwerde (**siehe Anlage E / Datenschutzinformation**).

§ 14 Recht auf Beratung und Beschwerde, Teilnahme an der außergerichtlichen Streitbeilegung

- (1) Die Bewohner*innen haben das Recht, sich bei der Einrichtung und den in der **Anlage G** genannten Stellen beraten zu lassen und sich dort über Mängel bei Erbringung der im Vertrag vorgesehenen Leistungen zu beschweren.
- (2) Die Bewohner*innen haben Anspruch darauf, dass die Einrichtung das von der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW für ihre Mitglieder in einer Selbstverpflichtung festgelegte interne und externe Beschwerdemanagement gewährleistet.
- (3) An dem Verfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) bei zivilrechtlichen Streitigkeiten aus diesem Vertrag nimmt die Einrichtung nicht teil.
- (4) Die Rechte nach § 10 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WVBVG) in Hinblick auf die Kürzung des Entgeltes bei Nicht- oder Schlechtleistung bleiben unberührt.

§ 15 Besondere Regelungen für den Todesfall

- (1) Im Falle des Todes der Bewohner*in sind zu benachrichtigen:

1. Frau*Herr _____
(Name, Vorname)

(Anschrift, Telefon, Telefax und E-Mail)

2. Frau*Herr _____
(Name, Vorname)

(Anschrift, Telefon, Telefax und E-Mail)

- (2) Die Einrichtung stellt den Nachlass, soweit möglich, durch räumlichen Verschluss sicher.

Unbeschadet einer etwaigen letztwilligen Verfügung oder der gesetzlichen Erbfolge soll der Besitz der Bewohner*in an

Frau*Herr _____

in _____

oder im Verhinderungsfalle an

Frau*Herrn _____

in _____

ausgehändigt werden.

§ 16 Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Der Vertrag kann im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung eines Vertragspartners beendet werden. Im Übrigen endet das Vertragsverhältnis mit dem Tod der Bewohner*in.
- (2) Mit Beendigung des Vertrages ist die Unterkunft geräumt an die Einrichtung zu übergeben.

§ 17 Kündigung durch den/die Bewohner*in

- (1) Der*die Bewohner*in kann den Vertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Verlässt der*die Bewohner*in nach erklärter Kündigung, aber vor Ablauf der Kündigungsfrist endgültig die Einrichtung, endet ihre*seine Zahlungspflicht und die ihrer*seiner Kostenträger mit dem Tag des Verlassens der Einrichtung, soweit er zuvor die Einrichtung in Schriftform darüber informiert hat, dass der Pflegeplatz endgültig aufgegeben wird. Bei einer Erhöhung des Entgeltes ist eine Kündigung jederzeit zu dem Zeitpunkt möglich, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgeltes verlangt.
- (2) Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann die Bewohner*in jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wird dem*der Bewohner*in erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung des Vertrages ausgehändigt, kann der*die Bewohner*in auch noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung kündigen.
- (3) Die Bewohner*innen können den Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihr*ihm die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.

§ 18 Kündigung durch die Einrichtung

- (1) Die Einrichtung kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
1. die Einrichtung den Betrieb einstellt, wesentlich einschränkt oder in seiner Art verändert und die Fortsetzung des Vertrags für die Einrichtung eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
 2. die Einrichtung eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil
 - a. der*die Bewohner*in eine von der Einrichtung angebotene Anpassung der Leistungen nach § 8 Abs. 1 nicht annimmt oder
 - b. die Einrichtung eine Anpassung der Leistungen aufgrund eines Ausschlusses nach § 8 Abs. 4 WBG nicht anbietet und ihr deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist,
 3. der*die Bewohner*in ihre*seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so groblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann; oder
 4. der*die Bewohner*in
 - a) für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder
 - b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.

Die Kündigung des Vertrages zum Zwecke der Erhöhung des Entgelts ist ausgeschlossen.

- (2) Die Einrichtung kann aus dem Grund des Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 a nur kündigen, wenn sie zuvor den Bewohner*innen gegenüber ihr Angebot nach § 8 Abs. 1 unter Bestimmung einer angemessenen Annahmefrist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneuert hat und der Kündigungsgrund durch eine Annahme der Bewohner*innen nicht entfallen ist.
- (3) Die Einrichtung kann aus dem Grund des Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 nur kündigen, wenn sie zuvor dem Bewohner unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat. Ist der*die Bewohner*in in den Fällen des Abs.1 Satz 3 Nr. 4 mit der Entrichtung des Entgelts in Rückstand geraten, ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn die Einrichtung vorher befriedigt wird. Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Einrichtung bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgelts die Einrichtung befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.
- (4) In den Fällen des Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 - 4 kann die Einrichtung den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Im Übrigen ist eine Kündigung bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des nächsten Monats zulässig.

§ 19 Nachweis von Leistungersatz und Übernahme der Umzugskosten

- (1) Hat der*die Bewohner*in nach § 17 Abs. 3 aufgrund eines von der Einrichtung zu vertretenden Kündigungsgrundes gekündigt, ist die Einrichtung dem*der Bewohner*in auf dessen Verlangen zum Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen und zur Übernahme der Umzugskosten in angemessenem Umfang verpflichtet. § 115 Abs. 4 SGB XI bleibt unberührt.
- (2) Hat die Einrichtung nach § 18 Abs. 1 Satz 1 aus den Gründen des § 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 gekündigt, so hat sie dem*der Bewohner*in auf dessen*deren Verlangen einen angemessenen Leistungersatz zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen. Die Einrichtung hat auch die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen.
- (3) Die Bewohner*innen können den Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen nach Abs. 1 auch dann verlangen, wenn sie*er noch nicht gekündigt hat.

§ 20 Schlussbestimmungen

- (1) Eine etwaige Unwirksamkeit oder Teilunwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt seine Rechtswirksamkeit im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Bestimmung durch eine andere wirksame Bestimmung ersetzen, die dem Ziel der entfallenden Bestimmung weitestmöglich entspricht.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind von der Einrichtung schriftlich zu bestätigen.

Bonn, den _____

(für die Einrichtung)

(Bewohner*in)

(ggfs. vertretungsberechtigte Person)

Anlagen A - N